OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601719/2/SE

Datum: Linz, 30. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über den Antrag von Herrn M H, X, X, vom 13. Jänner 2017, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Dezember 2016, GZ: VerkR96-16470-2016/Gr, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Antrag wird gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 6. Dezember 2016, GZ: VerkR96-16470-2016/Gr, Herrn M H, X, X (kurz: Antragsteller) Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des KFZ maßgebende Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das Fahrwerk geändert wurde. Bodenfreiheit rund 70 mm, Vorderachse kollidieren bei Einschlag und Einfederung am Kotflügel; genehmigte Kontrollmaße wurden um ca. 20 mm unterschritten.

Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390
Tatzeit: 15.05.2016, 16:39 Uhr

Fahrzeug: PKW
Kennzeichen: X“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Antragsteller habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 iVm 134 Abs. 3d Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt wurde.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses ist u.a. ausgeführt:

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

[...]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt wird. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Das Straferkenntnis wurde dem Antragsteller laut Rückschein am 12. Dezember 2016 durch Hinterlegung zugestellt.

I.3. Mit E-Mail vom 13. Jänner 2017, eingelangt bei der belangten Behörde am 14. Jänner 2017, beantragte der Antragsteller, ihm zur Erhebung einer Beschwerde gegen das oben zit. Straferkenntnis die Verfahrenshilfe zu bewilligen.

I.4. Die belangte Behörde legte den Verfahrenshilfeantrag unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eingelangt am 24. Jänner 2017, zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in den übermittelten Verwaltungsstrafakt Folgendes erwogen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, wenn dieser außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

Nach § 40 Abs. 4 VwGVG hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers zu beantragen.
Das gegenständliche Straferkenntnis wurde durch Hinterlegung am 12. Dezember 2016 zugestellt und wurde auch an diesem Tag erstmals zur Abholung bereitgelegt. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Somit begann die Beschwerdefrist am 12. Dezember 2016 zu laufen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde am 13. Jänner 2017 vom Antragsteller an die belangte Behörde per E-Mail übermittelt. Die Beschwerdefrist von vier Wochen, auf die in der Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Straferkenntnisses ordnungsgemäß hingewiesen wurde, endete jedoch mit 9. Jänner 2017, weshalb der Antrag nicht innerhalb der Beschwerdefrist und somit nicht gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig gestellt wurde.

Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers war daher als verspätet zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer